



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weiden am See vom 19. Juli 2023 über die gemeinsamen **Maßnahmen zur Vertreibung der Stare** in der KG. Weiden am See.

Gemäß § 5 Burgenländisches Pflanzenschutzgesetz 2019, LGBl.Nr. 94/2019 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 2 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Juni 2022, LGBl.Nr. 45/2023, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden, wird verordnet:

### § 1

Zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen in der KG. Weiden am See werden als gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen die Vertreibung der Stare

1. mit Kleinflugzeugen und unbemannten Luftfahrzeuge der Klasse 1,
2. durch Gewehrschüsse und Schüsse durch Jägerinnen und Jäger;
3. durch Schüsse durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter angeordnet.

### § 2

Bei der Vertreibung der Stare

1. durch Gewehrschüsse und Schüsse dürfen weder halbautomatische oder automatische Gewehre noch scharfe Munition verwendet werden. Schreckschusspistolen und Knallkörper dürfen zum Einsatz kommen;
2. mit Kleinflugzeugen muss die Störung von anderen Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel tunlichst vermieden werden.
3. dürfen die Maßnahmen zeitlich begrenzt von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung eingesetzt werden.

### § 3

(1) Die Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung der Stare gemäß § 1 gilt frühestens ab dem 10. Juli 2023, jedoch längstens bis zum 31. Oktober 2023.

(2) Die Vertreibung der Stare im Sinne des Abs. 1, während des angeführten Zeitraumes, ist nur unter folgenden Umständen erlaubt:

1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

(3) Die Überprüfung, ob die Voraussetzungen der Z 1. und 2. vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß § 1 Z 1 bis 3 heranzuziehen sind, obliegt der Gemeinde, wobei sich diese des Weinbauvereines Weiden am See, als Fachorgan bedienen kann.

#### § 4

(1) Die gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung der Stare sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen. Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 1 beauftragten Personen haben über das örtliche Stareaufkommen und die aus diesem Grund gesetzten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen.

(2) Die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 sind von den beauftragten Personen wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.

#### § 5

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstige Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen.

Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen, in der Gemeinde gelegenen Weingartenfläche, wobei für Weingärten, die mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen wurden und diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August 2023 angezeigt wurde, 75 % jener Kosten vorzuschreiben sind, die sich für Grundstücke ohne Netz errechnen.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister:



Heinrich Hareter

Angeschlagen am: 20.07.2023

Abgenommen am: 04.08.2023

Durch Kummer:

